

KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG



Richtlinien zur Förderung jugendpflegerischer Aktivitäten der Jugendgruppen,
Jugendvereine und Jugendverbände in der Universitätsstadt Gießen

Richtlinien zur Förderung jugendpflegerischer Aktivitäten der Jugendgruppen, Jugendvereine und Jugendverbände in der Universitätsstadt Gießen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
<hr/>	
I. Allgemeiner Teil	
<hr/>	
1. Grundsätzliches	7
2. Gegenstand der Förderung	8
3. Allgemeine Voraussetzungen	8
4. Antragstellung	9
5. Bewilligung	10
6. Nachweis der Verwendung	10
7. Schlussbestimmungen	10
II. Besonderer Teil	
<hr/>	
1. Fahrten und Freizeiten	11
2. Stadtranderholung	14
3. Internationale Begegnungen und Studienreisen	16
4. Gedenkstätten-Fahrten	19
5. Jugendleiter/innen-Lehrgänge, Schulungen von Mitarbeiter/inne/n in der Jugendarbeit	21
6. Beschaffung, Erneuerung und Ergänzung von Material für die Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendförderung	23
7. Lehrgänge und Veranstaltungen mit musisch-kulturellem Inhalt und des Jugendschutzes	25
8. Projektförderung für anerkannte Jugendgruppen und Jugendclubs/-treffs	26
9. Offene Arbeit	28
10. Jugendbildung	29
III. Stadtjugendring	31
<hr/>	

Vorwort

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit,

die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen und Verbänden gehört zu den wichtigen Aufgaben unserer Kommune. Damit soll sichergestellt werden, dass jungen Menschen die zu ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung dieser Arbeit ist somit ein zentrales Element gesellschaftspolitischer Aufgaben und in unserem Sinne. Die Kindheit und die Jugendphase haben sich im letzten Jahrzehnt erheblich verändert, ebenso die gesellschaftlichen Bedingungen und die daraus resultierenden Herausforderungen. Die Erwartungen von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern an die offene Kinder- und Jugendarbeit haben sich dabei gewandelt.

Die Stadt Gießen fördert seit vielen Jahren eine Vielzahl der Angebote, die in unserer Stadt für Kinder und Jugendliche mit großem Engagement auch von Ehrenamtlichen angeboten werden. Die konsequente Weiterentwicklung der Richtlinien zur Kinder- und Jugendarbeit seit 1997 ist Ausdruck dieser Bemühungen. Eine Arbeitsgruppe des Fachausschusses Kinder- und Jugendförderung hat in enger Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring, welcher auch einen großen Teil der Fördergelder verwaltet, diese Richtlinien überarbeitet. Der Jugendhilfeausschuss hat schließlich die Förderrichtlinien in der nun vorliegenden Fassung im Mai 2010 verabschiedet.

Bei der Weiterentwicklung der Richtlinien wurde die Förderung von Fahrten und Freizeiten komplett „runderneuert“ und wird somit den veränderten Situationen für Freizeitmaßnahmen gerecht. Der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung wird mit den Ergänzungen der Richtlinien Rechnung getragen. Es werden die Standards der Jugendleiter/in-Card (Juleica) als Mindestvoraussetzung für die Teamerinnen und Teamer festgeschrieben und damit ein bundesweiter Qualitätsstandard für ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit gewährleistet. Die „Projektförderung für anerkannte Jugendgruppen“ und die „Projektförderung für Jugendclubs/Jugendtreffs“ wurden zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Förderrichtlinien zusammengefasst. Zudem ist nun eine Projektförderung auch während der Schulferien möglich. Als ergänzende und neue Förderung wurde aufgrund von veränderten Bedürfnissen und den daraus resultierenden Angeboten für Kinder und Jugendliche die Stadtranderholung neu mit in die Förderrichtlinien aufgenommen. Erfreulich ist, dass es uns trotz der angespannten Haushaltslage gelungen ist, die Höhe der Förderbeiträge in vielen Punkten anzuheben.

Wir freuen uns, Ihnen nun die neuen und überarbeiteten Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Gießen vorstellen zu können. Wir wünschen uns, dass durch diese Förderrichtlinien weiterhin viele zusätzliche und nicht alltägliche Angebote für Kinder und Jugendliche in unserer Stadt entwickelt und angeboten werden. Damit wird die Hoffnung verbunden, dass die verbesserten Fördermöglichkeiten von Ihnen intensiv genutzt werden und zum Wohle der jungen Menschen in Gießen beitragen.



Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

I. Allgemeiner Teil

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Universitätsstadt Gießen unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit der Jugendgruppen, Jugendvereine und Jugendverbände – nachfolgend „Gruppen“ genannt –, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gemäß SGB VIII entweder über die Anerkennung ihres Landesverbandes durch das Hess. Sozialministerium oder im Übrigen durch den Magistrat nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses als förderungswürdig anerkannt worden sind und den Stadtjugendring. Darüber hinaus können Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit des Landkreises Gießen als öffentlicher Träger der Jugendhilfe unterstützt werden, soweit Teilnehmer/innen aus der Stadt Gießen die Veranstaltung in Anspruch nehmen.

Bei Veranstaltungen an denen sowohl Teilnehmer/innen aus der Stadt und dem Landkreis Gießen teilnehmen, ist jeweils nur ein Antrag entweder an die Stadt bzw. den Stadtjugendring oder an den Landkreis Gießen zu stellen. Die Anträge werden dann innerhalb der Verwaltungen weitergeleitet und nach den jeweils gültigen Förderrichtlinien bearbeitet.

Die Förderung beinhaltet finanzielle und ideelle Hilfen und erstreckt sich auf Gruppen und Teilnehmer/innen, die im Gebiet der Universitätsstadt Gießen ansässig sind bzw. wohnen.

- 1.2 Durch Bezuschussung der Kinder- und Jugendarbeit sollen die Arbeit und die Initiativen der Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit gefördert werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlichen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel der Universitätsstadt Gießen. Die Verteilung der Mittel obliegt dem Stadtjugendring bzw. dem Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung auf Vorschlag der Jugendpflege. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zuschüssen in bestimmter Höhe besteht nicht.
- 1.3 Bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen übernehmen die Teamer/innen besondere Verantwortung. Eine angemessene Ausbildung ist deshalb zwingend erforderlich. Als Mindestvoraussetzung gelten die Standards der Juleica bzw. vergleichbarer Fortbildungen, das Vorhandensein pädagogischer und rechtlicher Kenntnisse, das Wissen um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und die Kenntnis über Schutzmaßnahmen bzw. trägerinternes Schutzkonzept.
- 1.4 Die Aufgabe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, richtet sich an alle Akteure der Kinder- und Jugendhilfe. Im Bereich der Jugendarbeit gibt es eine große Vielfalt an Organisationsvarianten: Verbände mit festangestelltem pädagogischen Personal und auch Vereine, die sich nur mit Honorarkräften und ehrenamtlicher Arbeit organisieren. So lange diese freien Träger Leistungen nach dem SGB VIII (hier: §§ 11 und 12) anbieten, müssen sie den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wahrnehmen. Der freie Träger, bei dem

hauptamtliche Mitarbeiter/innen beschäftigt werden, benötigt eine Vereinbarung nach § 8a (2) SGB VIII (inkl. § 72a). Die Teamer/innen müssen über die Inhalte der Vereinbarung (trägerinternes Schutzkonzept) informiert werden.

- 1.5. Der/die Antragsteller/in hat sicherzustellen, dass von allen Personen, die eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen übernehmen oder in der Lage sind alleine Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen ab dem 15.10.2010 ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, das nicht älter als 5 Jahre sein darf. Für ein erweitertes Führungszeugnis entstehen für ehrenamtlich Tätige in der Regel keine Kosten.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung der Aktivitäten und Maßnahmen richtet sich nach:

II. Besonderer Teil

1. Fahrten und Freizeiten
2. Stadtranderholung
3. Internationale Begegnungen und Studienreisen
4. Gedenkstättenfahrten
5. Jugendleiter/innen-Lehrgänge, Schulungen von Mitarbeiter/inne/n in der Jugendarbeit
6. Beschaffung, Erneuerung und Ergänzung von Material für die Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendförderung
7. Lehrgänge und Veranstaltungen mit musisch-kulturellem Inhalt und Inhalten des Jugendschutzes
8. Projektförderung für Kinder- und Jugendgruppen sowie Jugendclubs/-treffs
9. Offene Arbeit
10. Jugendbildung

III. Stadtjugendring.

3. Allgemeine Voraussetzungen

- 3.1 Der Träger bzw. die Gruppe, der/die die Maßnahme durchführt, muss in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme bieten.
- 3.2 Förderungsfähig sind nur die Kosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Zweck der Maßnahme stehen.
- 3.3 Bei Beantragung des Zuschusses muss glaubhaft gemacht werden, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 3.4 Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden nachrangig gewährt. Soweit ein An-

spruch auf Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder eines Landesverbandes besteht, sind diese vorrangig zu beantragen. Die geleisteten Zahlungen werden entsprechend auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien mit 50 % angerechnet. Das Gleiche gilt für Zuschusszahlungen aus Mitteln anderer städtischer Ämter.

- 3.5 Der/die Antragsteller/in hat den Nachweis zu führen, warum ihm/ihr Mittel nach anderen Förderungsrichtlinien nicht gewährt werden.
- 3.6 Jugendeinrichtungen, die von der Universitätsstadt Gießen eine institutionelle Förderung erhalten, können nach diesen Richtlinien nur im Rahmen von Punkt II.8. Projektförderung gefördert werden.

4. Antragstellung

- 4.1 Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme, ist beim Stadtjugendring bzw. der Jugendpflege auf den entsprechenden Formblättern vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Richtlinien und Antragsformulare sind auch online verfügbar (www.jugendpflege-giessen.de).

**Anträge zur Abwicklung der vorliegenden Förderungsrichtlinien, gemäß:
II. Besonderer Teil, Punkt 1. bis Punkt 7. sind beim:**

Stadtjugendring Gießen e. V.
Walltorstr. 17
35390 Gießen
Telefon/Telefax: (06406) 836350
E-Mail: stadtjugendring-giessen@gmx.de **zu stellen.**

**Anträge zur Abwicklung der vorliegenden Förderungsrichtlinien, gemäß:
II. Besonderer Teil, Punkt 8. bis Punkt 10. und III. Stadtjugendring sind bei der**

Universitätsstadt Gießen
– Jugendpflege –
Ostanlage 25a
35390 Gießen
Telefon: (0641) 306-2492
Telefax: (0641) 306-2494
E-Mail: jugendpflege@giessen.de **zu stellen.**

- 4.2 Der Antragseingang ist dem/der Antragsteller/in zu bestätigen. Soweit dies nach der Art der Maßnahme und der verfügbaren Haushaltsmittel möglich ist, kann dem/der Antragsteller/in vorab die Zahlung eines Zuschusses in Aussicht gestellt werden.
- 4.3 Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung.

5. Bewilligung

- 5.1 Eingereichte Anträge zu II. Besonderer Teil, Punkt 1. – 7. werden vom Stadtjugendring entschieden, Punkt 8. – 10. bewilligt der Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung auf Vorschlag durch die Jugendpflege. Ist der Antrag abzulehnen bzw. wird dem Antrag nicht in voller Höhe entsprochen, ist dieser – im Falle des begründeten Widerspruches des betroffenen Trägers – dem Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung vorzulegen. Der Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung entscheidet auch in den Fällen über die Anträge, in denen in den Richtlinien Betragsangaben nicht enthalten sind.
- 5.2. Der Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung kann im Einzelfall aus besonderem Anlass von diesen Richtlinien abweichen oder ergänzende Regelungen mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- 5.3 Dem/der Antragsteller/in ist die Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4 Die Auszahlung erfolgt nach durchgeführter Maßnahme und Vorliegen sämtlicher Unterlagen. Ein Anspruch auf Höchstförderung besteht nicht.
- 5.5 Bei der Projektförderung – II.8. – werden 50 % der Fördersumme nach der Genehmigung durch den Fachausschuss ausbezahlt. Der restliche Betrag wird nach Überprüfung des Verwendungsnachweises ausbezahlt.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Über die Verwendung der Zuschüsse ist ein Nachweis zu führen. Der Stadtjugendring bzw. die Jugendpflege entscheidet, ob der Nachweis bei Vorliegen der Unterlagen nach Nr. 5 als erbracht angesehen wird.
- 6.2 Der/die Zuschussempfänger/innen verpflichten sich, eine Buchführung nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung anzulegen (Kassenbuch: Einnahme-Ausgabe-Bestand, Belege).

Der/die Zuschussempfänger/in ist verpflichtet, dem Jugendamt der Universitätsstadt Gießen und dem Stadtjugendring jederzeit den Besuch der Veranstaltung oder Einrichtung zu gestatten.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden alle früheren Regelungen über die Förderung der Jugendgruppen, Jugendvereine und Jugendverbände in der Universitätsstadt Gießen aufgehoben.
- 7.2 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.05.2010** in Kraft, Punkt 1.5 ab 15.10.2010.

II. Besonderer Teil

1. Fahrten und Freizeiten

1.1 Standards zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten der Universitätsstadt Gießen

1.1.1 Allgemeines

Städtisch geförderte Kinder- und Jugendfreizeiten haben den Anspruch, für alle Kinder und junge Menschen im Alter vom 6. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr offen zu sein. Den Teilnehmer/innen sind Erfahrungen zu ermöglichen, die in ihrem alltäglichen sozialen Umfeld nicht oder nur eingeschränkt möglich sind. Die Schaffung bzw. Erhaltung von Erfahrungs- und Freiräumen soll dabei ebenso im Vordergrund stehen wie das Kennenlernen anderer Kulturen und Lebensformen sowie das reflektierte Auseinandersetzen mit diesen.

1.1.2 Inhaltliche Gestaltung von Kinder- und Jugendfreizeiten

Die Schwerpunkte der Fahrten sowie der Kinder- und Jugendfreizeiten liegen vor allem im Freizeit- und Erholungscharakter.

Die inhaltliche Gestaltung der Freizeit ist abhängig von der jeweiligen Zielgruppe. Als Grundvoraussetzung muss ein Rahmenprogramm nachgewiesen werden, das altersspezifisch dem Freizeit- und Erholungscharakter gerecht wird.

1.1.3 Teamer/innen

Das Mindestalter der Teamer/innen im Leitungsteam muss 18 Jahre betragen. Da sich die Reife eines jungen Menschen nicht zwingend aus dem Alter ergibt, sollte ein/e Teamer/in über folgende Eigenschaften verfügen:

- Verantwortungsbewusstsein
- Selbstdisziplin
- Selbstbewusstsein
- Kommunikationsfähigkeit
- Leitungskompetenz
- Reflektionsvermögen.

Im Falle einer besonderen Eignung und Reife können ergänzend Aufsichtspflichten an Teamer/innen übertragen werden, die noch nicht volljährig sind, jedoch das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Teamer/innen müssen eine Ausbildung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort absolviert haben. Darüber hinaus sollte im Team ein/e Teamer/in mit einem Rettungsschwimmerschein vorhanden sein.

Bei Teamer/inne/n ist eine Auffrischung ihrer Kenntnisse alle drei Jahre unerlässlich. Bei besonderen erlebnispädagogischen Angeboten muss mindestens ein/e Teamer/in über entsprechende Zusatzqualifikationen verfügen, wie beispielsweise Kletter- oder Kanuschein.

Der Betreuungsschlüssel sollte zwischen 1:6 und 1:8 liegen. Dabei gilt es, besondere Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. So ist davon auszugehen, dass bei Kinder- und Jugendfreizeiten, bei denen ein erhöhter pädagogischer sowie betreuender Bedarf besteht, ein anderer Betreuungsschlüssel zu Grunde gelegt werden muss. Dieser muss im Einzelfall begründet werden.

Bei gemischtgeschlechtlichen Fahrten und Freizeiten müssen sowohl Teamer als auch Teamerinnen mitfahren.

1.1.4 Rechtliche Aspekte

Im Vorfeld der Kinder- und Jugendfreizeit müssen alle Fragen der Aufsichtspflicht, der Haftpflicht sowie von Versicherungen, die für die Freizeit von Relevanz sind (z. B. Auslandskrankenversicherung, Veranstalter-Haftpflichtversicherung) geklärt bzw. abgeschlossen sein; die Bestimmungen des Reiserechts sind zu berücksichtigen.

1.2 Antragsberechtigung

1.2.1 Ein Zuschuss wird für Teilnehmer/innen ab dem Schuleintrittsalter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt.

1.2.2 Die Gruppengröße muss mindestens sechs Teilnehmer/innen und eine/n Teamer/in betragen.

1.3 Förderungsvoraussetzungen

1.3.1 Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- a) Ferienfreizeiten im In- und Ausland
- b) Zeltlager
- c) Wochenendfreizeiten

1.3.2 Die Einzelmaßnahme muss mindestens zwei Tage dauern und darf höchstens 21 Tage dauern.
An- und Abreisetag gelten als volle Tage.

1.3.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen geschlossener Schulklassen oder Maßnahmen, die überwiegend religiösen, sportlich-trainingsorientierten oder parteipolitischen Charakter haben.

1.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

1.4.1 Der Zuschuss beträgt bis zu **4,00 €** pro Tag und Teilnehmer/in. Für die Teamer/innen werden bis zu **8,00 €** pro Tag als Zuschuss gewährt.

- 1.4.2 Bis zum 31. März eines jeden Jahres sind größere Maßnahmen (ab 20 Teilnehmer/innen und fünf Tagen) unter Angabe des Zeitpunktes beim Stadtjugendring anzuzeigen.
- 1.4.3 Bis spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme sind gültige Teilnahmelisten als Verwendungsnachweis einzureichen. Auf den Listen bestätigen die Teilnehmer/innen durch Unterschrift ihre Teilnahme. Der/die Teamer/in versichert mit seiner/ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

2. Stadtranderholung

2.1 Standards zur Förderung von Stadtranderholung

2.1.1 Allgemeines

Städtisch geförderte Stadtranderholung hat den Anspruch, für Kinder und junge Menschen im Alter vom 6. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr offen zu sein. Den Teilnehmer/innen sind Erfahrungen zu ermöglichen, die in ihrem alltäglichen sozialen Umfeld nicht oder nur eingeschränkt möglich sind. Die Schaffung bzw. Erhaltung von Erfahrungs- und Freiräumen im stadtnahen Gebiet soll dabei im Vordergrund stehen.

2.1.2 Inhaltliche Gestaltung von Stadtranderholung

Die Schwerpunkte der Stadtranderholung liegen vor allem im Freizeit- und Erholungscharakter.

Die inhaltliche Gestaltung der Stadtranderholung ist abhängig von der jeweiligen Zielgruppe. Als Grundvoraussetzung muss ein Rahmenprogramm nachgewiesen werden, das altersspezifisch dem Freizeit- und Erholungscharakter gerecht wird.

2.1.3 Teamer/innen

Das Mindestalter der Teamer/innen im Leitungsteam muss 18 Jahre betragen. Da sich die Reife eines jungen Menschen nicht zwingend aus dem Alter ergibt, sollte ein/e Leiter/in folgende Eigenschaften haben:

- Verantwortungsbewusstsein
- Selbstdisziplin
- Selbstbewusstsein
- Kommunikationsfähigkeit
- Leitungskompetenz
- Reflektionsvermögen.

Im Falle einer besonderen Eignung und Reife können ergänzend Aufsichtspflichten an Teamer/innen übertragen werden, die noch nicht volljährig sind, jedoch das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Teamer/innen müssen eine Ausbildung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort haben. Darüber hinaus sollte im Team ein/e Teamer/in mit einem Rettungsschwimmerschein vorhanden sein.

Bei Teamer/innen ist eine Auffrischung ihrer Kenntnisse alle drei Jahre unerlässlich. Bei besonderen erlebnispädagogischen Angeboten muss mindestens ein/e Teamer/in entsprechende Zusatzqualifikationen haben.

Der Betreuungsschlüssel sollte zwischen 1:6 und 1:8 liegen. Dabei gilt es, besondere Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. So ist davon auszugehen, dass bei der Stadtranderholung, bei denen ein erhöhter pädagogischer sowie betreuerischer

Bedarf besteht, ein anderer Betreuungsschlüssel zu Grunde gelegt werden muss. Dieser muss im Einzelfall begründet werden.

Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen müssen sowohl Teamer als auch Teamerinnen die Stadtranderholung durchführen.

2.1.4 Rechtliche Aspekte

Im Vorfeld der Stadtranderholung müssen alle Fragen der Aufsichtspflicht, Haftpflicht sowie alle Versicherungen, die für die Maßnahme relevant sind geklärt und abgeschlossen sein.

2.2 Antragsberechtigung

2.2.1 Ein Zuschuss wird für Teilnehmer/innen ab dem 6 bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt.

2.2.2 Die Gruppengröße muss mindestens 6 Teilnehmer/innen und 1 Teamer/in betragen.

2.3 Förderungsvoraussetzungen

2.3.1 Gefördert werden z. B. folgende Maßnahmen im Stadtgebiet:

- a) Ferienfreizeiten
- b) Zeltlager
- c) Ferienspielwoche/n.

2.3.2 Die Einzelmaßnahme muss mindestens zwei Tage dauern, höchstens jedoch 21 Tage.

2.3.3 Nicht gefördert werden Maßnahmen geschlossener Schulklassen oder Maßnahmen, die überwiegend religiösen, sportlich-trainingsorientierten oder parteipolitischen Charakter haben.

2.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

2.4.1 Der Zuschuss beträgt bis zu **4,00 €** pro Tag und Teilnehmer/in. Für die Teamer/innen werden bis zu **8,00 €** pro Tag als Zuschuss gewährt.

2.4.2 Bis zum 31. März eines jeden Jahres sind größere Maßnahmen (ab 20 Teilnehmer/innen und fünf Tagen) unter Angabe des Zeitpunktes beim Stadtjugendring anzuzeigen.

2.4.3 Bis spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme sind gültige Teilnahmelisten als Verwendungsnachweis einzureichen. Auf den Listen bestätigen die Teilnehmer/innen durch Unterschrift ihre Teilnahme. Der/die Teamer/in versichert mit seiner/ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

3. Internationale Begegnungen und Studienreisen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland haben die Aufgabe, Kontakte zwischen jungen Menschen, Führungskräften und Verantwortlichen der Jugendarbeit zu knüpfen. Die Begegnungen sollen durch gemeinsames Engagement Kenntnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse vermitteln. Zwischen den Partnern ist ein festes Programm zu vereinbaren und durchzuführen.

Die Teilnehmer/innen sollen über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, zumindest muss die sprachliche Verständigung durch die Mitwirkung besonders sprachkundiger Teilnehmer/innen oder eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin sichergestellt werden.

3.1.2 Studienfahrten ins Ausland werden gefördert, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit einem entsprechenden Lehrgang oder Seminar stehen. Es muss sich um Reisen handeln, die der Information über die politische, kulturelle und soziale Situation des Landes dienen. Ein detailliertes und festes Programm ist unerlässlich.

3.2 Antragsberechtigung

3.2.1 Ein Zuschuss wird für Teilnehmer/innen ab vollendetem 13. bis vollendetem 27. Lebensjahr gewährt.

3.2.2 Die Gruppengröße muss mindestens sechs Teilnehmer/innen und ein/e Teamer/in betragen. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen müssen sowohl Teamer als auch Teamerinnen die Maßnahme durchführen.

3.2.3 Im Vorfeld der Maßnahme müssen alle Fragen der Aufsichtspflicht, der Haftpflicht sowie von Versicherungen. Die für die Maßnahme von Relevanz sind (z. B. Auslandsranken- und Unfallversicherung) geklärt bzw. abgeschlossen sein. Gegebenenfalls sind die Bestimmungen des Reiserechts zu berücksichtigen.

3.3 Förderungsvoraussetzungen

3.3.1 Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- a) Jugendbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften und sonstiger Jugendbegegnungen im Sinne des Bundesjugendplanes, des Deutsch-Französischen Jugendwerkes und des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes im In- und Ausland
- b) internationale Jugendcamps
- c) sozialer Dienst im Ausland
- d) Studienfahrten ins Ausland
- e) Sprachkurse zur Vorbereitung von internationalen Begegnungen im Stadtbereich
- f) angemessene Vorbereitungen von internationalen Begegnungen
- g) Betreuung ausländischer Jugendgruppen und Besucher/innen innerhalb des Stadtbereiches. Internationale Begegnungen und Begegnungen im Rahmen der

Städtepartnerschaft werden durch das Angebot des „Freundschaftspasses“ der Stadt Gießen unterstützt.

- 3.3.2 Die Einzelmaßnahme – Internationale Begegnung – soll mindestens sechs Tage dauern. Hiervon müssen mindestens 75 % der Tage gemeinsam mit der Partnergruppe verbracht werden. Die Förderung wird bis zu 21 Tagen gewährt. An- und Abreisetage zählen als volle Tage.
- 3.3.3 Bei Studienfahrten beträgt die Mindestdauer vier Tage, die Höchstdauer sieben Tage. An- und Abreise zählen als ein Tag.
- 3.3.4 Veranstaltungen im Rahmen des Bundesjugendplanes oder des Deutsch-Französischen Jugendwerkes oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes werden auf Grund der beachtlichen Förderung nachrangig gefördert (siehe I. 3.4).
- 3.3.5 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich Erholungszwecken, Besichtigungen oder beruflichen Fortbildungszwecken dienen sowie Maßnahmen von Schulen und Fahrten zu internationalen Trainingslagern.

3.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

- 3.4.1 Der Zuschuss beträgt bei Ziffer 3.3.1 a – c bis zu **4,00 €** pro Tag und Teilnehmer/in. Für die Teamer/innen wird ein Zuschuss von **8,00 €** pro Tag und Betreuer/in gewährt.

Für die besonders förderungswürdigen Israel-, Osteuropa- und Mittelamerika-Kontakte kann der doppelte Zuschuss gewährt werden. Darüber entscheidet der Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung.

- 3.4.2 Der Zuschuss beträgt bei Ziffer 3.3.1 d bis zu **4,00 €** pro Tag und Teilnehmer/in. Für die Teamer/innen wird ein Zuschuss von **8,00 €** pro Tag und Betreuer/in gewährt.
- 3.4.3 Der Zuschuss beträgt bei Ziffer 3.3.1 e – g bis zu 50 % der entstandenen und nachgewiesenen Kosten (bis **102,00 €** pro Tag).
- 3.4.4 Bis zum 31. März eines jeden Jahres ist jede geplante Maßnahme beim Stadtjugendring unter Angabe des Zeitpunktes, der Teilnehmer/innenzahl und des Veranstaltungsortes anzuzeigen.
- 3.4.5 Dem Antrag auf Bezuschussung ist beizufügen:
 - a) eine Beschreibung der Maßnahme und Nachweis der getroffenen Vorbereitung
 - b) die Einladung der Partnergruppe
 - c) das Programm
 - d) der Finanzierungsplan
 - e) die Kopie eines Antrags auf Bundes- bzw. Landeszuschüsse.

3.4.6 Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Beizufügen sind:

- a) die Teilnahmeliste
- b) ein Bericht über die Begegnung
- c) eine Kostenabrechnung
- d) der Bescheid über Bundes-/Landesmittel.

4. Gedenkstättenfahrten

4.1 Allgemeines

Durch Informationsreisen und Seminare zu Gedenkstätten bzw. an solchen Orten sollen sich die Teilnehmer/innen mit der nationalsozialistischen Vergangenheit auseinandersetzen. Insbesondere im Hinblick auf das Vorhandensein rechtsextremistischer Tendenzen bei jungen Menschen sollen faschistische und gewaltakzeptierende Orientierungen verdeutlicht werden. Sowohl grundsätzliche als auch aktuelle Frage- und Problemstellungen sollen Bestandteil der Angebote sein.

4.2 Antragsberechtigung

4.2.1 Ein Zuschuss wird für Teilnehmer/innen von Jugendgruppen und deren Zusammenschlüssen (z. B. Stadtjugendring) ab vollendetem 13. bis vollendetem 27. Lebensjahr gewährt.

4.2.2 Die Gruppengröße muss mindestens sechs Teilnehmer/innen und eine/n Teamer/in betragen. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen müssen sowohl Teamer als auch Teamerinnen die Maßnahme durchführen.

Im Übrigen richtet sich die zuschussberechtigte Teilnehmerzahl nach dem Bescheid der Bewilligungsbehörden (Landesjugendamt Hessen, Landeszentrale für politische Bildung, Landes- oder Bundesorganisation z. B. Städtetag, Jugend für Europa oder andere Institutionen) oder der Prüfung durch den Stadtjugendring.

4.3 Förderungsvoraussetzungen

4.3.1 Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- a) Informationsreisen zu Gedenkstätten nationalsozialistischer Vergangenheit
- b) Seminare in Gedenkstätten oder in Zusammenarbeit mit Trägern von Gedenkstätten nationalsozialistischer Vergangenheit.

4.3.2 Die Einzelmaßnahme wird bis zu vier Tagen gefördert. Ein Eintrittsnachweis ist als Beleg ausreichend.

4.3.3 Veranstaltungen im Rahmen des Bundesjugendplanes, des Deutsch-Französischen Jugendwerkes oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes werden aufgrund der beachtlichen Förderung nachrangig gefördert (siehe I. 3.4).

4.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

4.4.1 Der Zuschuss beträgt bis zu **5,00 €** pro Tag und Teilnehmer/in. Für die Teamer/innen werden **10,00 €** pro Tag als Aufwandsentschädigung gewährt.

4.4.2 Die Anträge an die in Ziffer 4.2.2 genannten Stellen sowie deren Bescheide und das Programm der Maßnahme sind beizufügen.

- 4.4.3 Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme sind Teilnahmelisten als Verwendungsnachweis einzureichen. Auf den Listen haben die Teilnehmer/innen durch Unterschrift ihre Teilnahme zu bestätigen. Der/die Teamer/in versichert mit seiner/ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

5. Jugendleiter/innen – Lehrgänge, Schulungen von Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit

5.1 Allgemeines

Die Schulung und Ausbildung von Jugendleiter/innen und Mitarbeiter/innen für die außerschulische Bildung in den Gruppen ist ein Anliegen der Stadt Gießen. Träger der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die entsprechende Schulungen durchführen, werden finanziell unterstützt. Die Förderung dient der Qualifizierung ehrenamtlicher und nebenberuflicher Mitarbeiter/innen der Jugendarbeit sowie der politischen und sozialen Bildung junger Menschen.

5.2 Antragsberechtigung

Ein Zuschuss wird für Teilnehmer/innen ab vollendetem 15. Lebensjahr gewährt. Eine Altersbegrenzung nach oben besteht nicht.

5.3 Förderungsvoraussetzungen

5.3.1 Gefördert werden:

- a) Mitarbeiter/innen-Schulungen
- b) Teilnahme von Einzelpersonen an zentralen Schulungen, Fortbildungsmaßnahmen zentraler Träger
- c) Referate bzw. Einzelveranstaltungen.

5.3.2 Die Schulungen sollen einen ganzen Schultag mit mindestens drei Referaten oder Übungen (sechs Stunden) umfassen. Gleichgestellt sind Seminarreihen, die in ihrer Gesamtheit mindestens einem Schultag entsprechen.

Zuschüsse können gewährt werden:

- a) an Einzelpersonen für Schulungen auf übergeordneter Ebene
- b) für Einzelveranstaltungen bzw. Referate.

5.3.3 Nicht gefördert werden sportlich-trainingsorientierte, musische, parteipolitische oder religiöse Maßnahmen sowie Maßnahmen geschlossener Schulklassen oder studentischer Organisationen.

5.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

5.4.1 Der Zuschuss beträgt bei Maßnahmen nach Ziffer 5.3.1 pro Tag und Teilnehmer/in bis zu **2,50 €**. Er erhöht sich auf bis zu **4,00 €**, wenn die Veranstaltung außerhalb des Stadtgebietes stattfindet.

5.4.2 Honorarkosten für Referent/inne/n sind bis zu 50 %, höchstens jedoch **25,50 €** pro Einzelvortrag bzw. **51,00 €** pro Schultag zuwendungsfähig.

5.4.3 Andere Kosten sind nicht bezuschussungsfähig.

- 5.4.4 Der Gesamtzuschuss darf nicht höher sein als der ungedeckte Aufwand. Alle Zuschussmöglichkeiten, einschließlich eines angemessenen Eigenanteils der Teilnehmer/innen, sind auszuschöpfen.
- 5.4.5 Dem Antrag ist ein ausführliches Programm beizufügen, ferner ein Kosten- und Finanzierungsplan.
- 5.4.6 Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.

Beizufügen sind:

- a) die Teilnehmer/innenliste mit eigenhändiger Unterschrift des einzelnen Teilnehmers/der einzelnen Teilnehmerin
- b) eine Kostenabrechnung.

Der/die Teamer/in versichert mit seiner/ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

6. Beschaffung, Erneuerung und Ergänzung von Material für die Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendförderung

6.1 Allgemeines

Die Durchführung von Jugendfahrten und -lagern sowie die Arbeit in den Gruppen am Ort setzt eine entsprechende Ausstattung mit Material für die Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendförderung voraus. Im Rahmen der Förderung wird die Beschaffung von entsprechendem Arbeitsmaterial bezuschusst.

6.2 Antragsberechtigung

Voraussetzung für die Förderung ist, dass durch die Beschaffung von Material für die Kinder- und Jugendarbeit, der Aufbau und die Arbeit einer anerkannten Gruppe wesentlich erleichtert wird. Förderungsfähig ist eine Beschaffung auch, wenn:

- a) eine neue Neigungsgruppe geschaffen wird oder
- b) eine Ausweitung der Jugendarbeit, insbesondere im Hinblick auf die nicht verbandsgebundene Jugend, zu erwarten ist.

6.3 Förderungsvoraussetzungen

6.3.1 Gefördert wird die Beschaffung folgender Materialien:

1. Bücher und Zeitschriften für die Arbeit im Bereich Kinder- und Jugendförderung, Zeitungen und Zeitschriften zum Zweck der politischen, kulturellen, sozialen oder sportlichen Bildung bzw. Weiterbildung, Bildserien, Videobänder, DVDs, Schallplatten, CDs und Kassetten.
2. Material für eigene schöpferische Tätigkeiten in den Jugendgruppen (Bastel- und Werkmaterial, Spiel- und Notenmaterial, Werkzeug, Kleingeräte).
3. Spiel- und Sportgeräte, Musikinstrumente und Zeltmaterial mit Zubehör, die überwiegend in der Gruppenarbeit eingesetzt werden.
4. Technische Geräte zu Ton-, Bild- und Filmvorführung in der Gruppenarbeit, z. B. Stereoanlagen, CD-Anlagen, DVD-Player, Overhead-Projektoren, Diaprojektor, Fotoapparate, Videoanlagen, -kameras, Beamer, Druckgeräte, Kopierer.

Bei der Anschaffung von Video-Anlagen (als Gesamtanlage oder bei der Anschaffung eines Monitors oder eines Rekorders) wird eine Förderung nur unter der Voraussetzung gewährt, dass das Gerät allen übrigen Gruppen des gleichen Verbandes innerhalb der Stadt, des Bezirkes oder des Dekanates zur Verfügung steht oder, dass allen Jugendgruppen, Vereinen oder Organisationen mit Jugendabteilungen innerhalb der Stadt diese Anlage zur Verfügung gestellt wird.

6.3.2 Ausgenommen von der Förderung sind die Gegenstände, die der fachspezifischen Jugendarbeit dienen.

6.3.3 Die Förderung setzt voraus, dass das Material laufend genutzt wird.

6.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

- 6.4.1 Zuschüsse werden in der Regel nur bis zu 33 % (d. h. zu einem Drittel) der förderungsfähigen Kosten gezahlt. Gruppen, die einem Landesverband angehören, müssen dort einen Antrag stellen. Mittel von Landesverbänden werden auf die Förderung angerechnet. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- 6.4.2 Der Antrag ist formlos beim Stadtjugendring bis zum 31.10. des laufenden Jahres einzureichen. Dem Antrag sind die entsprechenden Originalbelege beizufügen.
- 6.4.3 Von dem/der Antragsteller/in ist im Antrag zu begründen, warum auf die Leihmöglichkeit verzichtet wird und die Anschaffung eines eigenen Gerätes oder eigener Materialien notwendig ist.
- 6.4.4 Über langlebige Gebrauchsgegenstände wird beim Stadtjugendring eine Bestandsliste geführt.

7. Lehrgänge und Veranstaltungen mit musisch-kulturellem Inhalt und Inhalten des Jugendschutzes

7.1 Allgemeines

Die Förderung soll den im Bereich der Kinder- und Jugendförderung tätigen Gruppen:

- a) zur Förderung musisch-kultureller Initiativen dienen und
- b) die Möglichkeit bieten, im Rahmen des Jugendschutzes mit aufklärenden und informierenden Lehrveranstaltungen und Ausstellungen einen positiven Beitrag zum Jugendschutz zu leisten.

7.2 Antragsberechtigung

Gefördert werden Teilnehmer/innen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

7.3 Förderungsvoraussetzungen

7.3.1 Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) musisch-kulturelle Veranstaltungen, die für jedes Kind und jeden Jugendlichen zugänglich sein müssen
- b) Podiumsgespräche, Filmvorführungen mit Diskussionen, Buchbesprechungen, Seminare, Ausstellungen.

7.3.2 Die verschiedenen Veranstaltungen werden sowohl ideell als auch finanziell gefördert.

7.3.3 Nicht gefördert werden die kontinuierlichen Aktivitäten bzw. Langzeitunterricht fester Gruppierungen, z. B. Tambour-Corps, Chöre, Orchester, Fanfarenzüge.

7.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

7.4.1 Für Veranstaltungen werden Zuschüsse bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch **128,00 €** gewährt.

7.4.2 Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Ein ausführliches Programm mit Finanzierungsplan ist dem Antrag beizufügen.

7.4.3 Nach durchgeführter Veranstaltung ist ein Verwendungsnachweis dem Stadtjugendring vorzulegen, dem alle Unterlagen beizufügen sind.

8. Projektförderung für Kinder- und Jugendgruppen sowie Jugendclubs und -treffs

8.1 Allgemeines

Die Universitätsstadt Gießen will mit der Projektförderung die Gruppen anregen, zeitnahe und themenorientierte Angebote – die über das regelmäßige Gruppenangebot hinausgehen – in die Arbeit zu integrieren. Die Projekte sollen zur Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen zur eigenständigen Lebensgestaltung von Kindern und Jugendlichen beitragen. Die Projekte können auch in den Schulferien durchgeführt werden.

8.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Jugendgruppen, Jugendvereine und Jugendverbände, die im Bereich der Kinder- und Jugendförderung gemäß § 74 SGB VIII als förderungswürdig anerkannt worden sind sowie alle Jugendinitiativen, Jugendclubs/-treffs und sonstige selbstbestimmte Jugendgruppen.

8.3 Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden Projekte zu kulturellen, sozialen und politischen Themen. Projekte sollen stattfinden in Form von:

- a) Themenorientierte Projekte in einem begrenzten Zeitraum (z. B. Wochenendveranstaltung). Kosten für Material, Honorar, Fahrt, Unterkunft, Raummiete und Eintrittsgelder können bezuschusst werden. Ausgeschlossen sind Investitionen.
- b) Tagesveranstaltungen mit politischem, kulturellem und sozialem Themenbezug in Form von Besichtigungen, Zukunftswerkstätten etc.
- c) Inhaltlich- und ergebnisorientierte Langzeitprojekte (angelegt im ½ jährlichen Bewilligungszeitraum); ein Folgeantrag ist möglich.
- d) Renovierungs- und Bauprojekte, Gestaltung der Außenanlage. Kosten für Material und Honorar (für die technische Anleitung) können bezuschusst werden.

8.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

- 8.4.1 Zuschüsse werden in der Regel nur bis zu 75 % der förderungsfähigen Kosten gezahlt. Die Höhe der Mittelbewilligung beträgt maximal **1.000,00 €** und erfolgt auf der Grundlage der eingehenden Anträge und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Antragseingang wird schriftlich bestätigt.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt zu 50 % nach Prüfung und Bewilligung durch den Fachausschuss Kinder- und Jugendförderung auf der Grundlage eines genehmigten Haushaltes. Die restlichen 50 % werden nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Auf den Eigenanteil ist ein Zuschuss von **4,00 €** für Verpflegung pro Tag und Teilnehmer/in anrechenbar. Bei der Anrechnung von Verpflegung muss die Veranstaltung mindestens sechs Zeitstunden pro Tag dauern.

8.4.2 Anträge für Projekte sind vor Beginn der Maßnahme an die Jugendpflege zu richten. Der Antrag ist auf den dieser Förderrichtlinie beigefügten Formblättern einzureichen.

Bestandteile des Antrags sind:

- a) eine inhaltlich aussagefähige Konzeption bzw. Projektbeschreibung (Ziele, Zielgruppe, Inhalte und Methoden) einschließlich eines Zeitplanes
- b) ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan.

8.4.3 Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Beizufügen sind:

- a) kurzer Verlaufsbericht des Projektes
- b) detaillierte Kostenabrechnung
- c) Teilnahmeliste.

9. Offene Arbeit

9.1 Allgemeines

Gruppen, die nichtorganisierten Kindern und Jugendlichen die Benutzung ihrer Einrichtungen anbieten und Angebote über Freizeiten und Bildung machen, sollen finanziell gefördert werden. Gleiches gilt auch, wenn Angebote außerhalb der Einrichtung durchgeführt werden. Diese Arbeit stellt eine soziale Hilfe für Kinder und Jugendliche dar.

9.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gruppen, die Angebote an Kinder und junge Menschen ab vollendetem 5. bis vollendetem 27. Lebensjahr machen und denen eigene Räume zur Verfügung stehen. Die entsprechende Werbung für das offene Angebot ist nachzuweisen. Sie darf nicht mit der Werbung für eigene Gruppen- oder Verbandsarbeit verbunden sein.

9.3 Förderungsvoraussetzungen

9.3.1 Zur Förderung müssen folgende Merkmale erfüllt sein:

- a) das Angebot muss langfristig und beständig sein
- b) das Angebot muss spezifische Jugendarbeit beinhalten
- c) es muss mindestens ein Aufenthaltsraum (für Spiel- und Unterhaltung), ein Werkraum (für Werken, Basteln oder eine Küche bzw. ein Fotolabor), ein Gruppen- oder Clubraum vorhanden sein. Dies gilt nicht für mobile Angebote.

9.3.2 Die Angebote müssen für jeden jungen Menschen zu den Öffnungszeiten frei zugänglich und für das offene Angebot muss eine geeignete Anleitung gewährleistet sein.

9.3.3 Das Angebot muss durch den Jugendhilfeausschuss anerkannt sein.

9.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

9.4.1 Der Zuschuss beträgt bis zu **5,00 €** pro Öffnungsstunde der unter Ziffer 9.3.1 aufgeführten Räume, die dem offenen Angebot zur Verfügung stehen.

9.4.2 Der Antrag auf Zuschussung ist spätestens acht Wochen vor Beginn des Angebotes bzw. bei laufenden Angeboten bis zum 1. Februar eines jeden Jahres unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen bei der Jugendpflege einzureichen.

9.4.3 Bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres ist der Jugendpflege ein entsprechender Stundennachweis vorzulegen.

9.4.4 Die Jugendpflege ist berechtigt, einen Verwendungsnachweis anzufordern.

10. Jugendbildung

10.1 Allgemeines

Die Förderung soll Maßnahmen und Veranstaltungen von Gruppen ermöglichen, die sich an den Interessen der Jugendlichen orientieren und die der Bildung und Ausbildung dienen. Weiterhin sollen die Maßnahmen junge Menschen zum sozialen Verständnis und sozialen Dienst hinführen.

Vorrangig steht zur Mithilfe bei Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Gießen zur Verfügung.

10.2 Antragsberechtigung

Für Maßnahmen, die nicht in Zusammenarbeit mit dem Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Gießen durchgeführt werden, kann ein Zuschuss für Teilnehmer/innen ab vollendetem 14. bis vollendetem 27. Lebensjahr gewährt werden. Diese Altersbegrenzung gilt nicht bei Vorträgen, Vortragsreihen und Werbeveranstaltungen.

10.3 Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden:

- a) Vorträge, Vortragsreihen, Kurse, Exkursionen und Seminare,
 - 1. die Fragen der Partnerschaft und Familie, der Erziehung, der Arbeit und Arbeitswelt (insbesondere der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung), der Überwindung von Arbeitslosigkeit, der Vertretungsrechte und des Jugendschutzes behandeln,
 - 2. die der Information über verschiedene Sozialberufe, Tätigkeit der Wohlfahrtsverbände und deren Einrichtung dienen,
 - 3. die Einblick in die sozialen Probleme der Gegenwart schaffen und
 - 4. die Begegnung mit sozialen Problemfällen herbeiführen.
- b) Werbeveranstaltungen für freiwillige soziale Dienste und Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit.

Die beschriebenen Maßnahmen werden sowohl ideell als auch finanziell gefördert.

10.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

10.4.1 Für Maßnahmen und Veranstaltungen werden Zuschüsse bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch **128,00 €** gewährt.

10.4.2 Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Jugendpflege einzureichen. Ein ausführliches Programm mit Finanzierungsplan ist beizufügen.

10.4.3 Nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen, dem alle Belege beizufügen sind. Bei Kursen, Exkursionen und Seminaren ist eine Teilnahmeliste mit vorzulegen.

III. Stadtjugendring

1. Allgemeines

- 1.1 Der Stadtjugendring Gießen e. V. ist ein Zusammenschluss von Jugendverbänden in der Universitätsstadt Gießen. Er vertritt die Interessen von Jugendlichen, ihren Gruppen, Zusammenschlüssen und Jugendverbänden in der Öffentlichkeit und gegenüber Parlamenten sowie Behörden. Darüber hinaus leistet er eigenständige Beiträge zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit gemäß seiner Satzung.
- 1.2 Die Universitätsstadt Gießen unterstützt diese Arbeit des Stadtjugendringes e. V. mit Zuwendungen, Zuschüssen und Kostenübernahmen.

2. Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

- 2.1 Die Universitätsstadt Gießen unterstützt den Stadtjugendring Gießen e. V. mit einer Zuwendung. Der Jugendhilfeausschuss beschließt jedes Jahr die Gesamthöhe dieser Zuwendung.
- 2.2 Als Verwendungsnachweis gibt der Stadtjugendring Gießen e. V. jährlich bis zum 31. Dezember dem Jugendamt eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben. Das Jugendamt und das Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, eine Prüfung anhand der Originalbelege durchzuführen.

3. Vertrag mit der Universitätsstadt Gießen

Der Stadtjugendring Gießen e. V. übernimmt die Aufgabe, die durch vertragliche Vereinbarung bereitgestellten Haushaltsmittel der Universitätsstadt Gießen unter Berücksichtigung der vertraglichen Vorgaben zu verwalten und zu verteilen.

Finanzierungsplan und Bestätigung über Vorlage des/der Führungszeugnisse

Kosten für Honorare		€
		€
		€
Kosten für Material		€
		€
		€
Kosten für Fahrt u.		€
Unterkunft, Eintritts-		€
gelder		€
Einnahmen		€
		€
		€
Zuschüsse		€
		€
		€
Gesamtsumme des Projektes	=	€
Eigenanteil 25 %	-	€
(z. B. Teilnehmer/innen-Beiträge, Verpflegungskosten)		
beantragter Projektzuschuss=		€

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass vor der Durchführung unseres Projektes, die durchführende/n Person/en ein erweiterte Führungszeugnis nach § 30a/Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt hat bzw. vorlegen wird.

Ort und Datum, Unterschrift

II. 8. Projektförderung

VERWENDUNGSNACHWEIS

Bewilligungs-Nr.: _____

Veranstalter: _____

Projektbezeichnung _____

Beleg Nr.	Verwendungszweck	Datum	Betrag

II. 8. Projektförderung

Gesamtsumme		_____	€
abzgl. Einnahmen	-	_____	€
(z. B. andere Zuschüsse)			
Summe	=	_____	€
Eigenanteil (mind. 25 %)	-	_____	€
Zuschuss	=	_____	€



UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

Stadtjugendring Giessen e.V.
 Jugendförderung
 Walltorstraße 17
 35390 Giessen
 Tel. 06406/836350
 Fax: 06406/836350

Antrag zur Förderung von Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendförderung der Jugendgruppen, Jugendvereine und Jugendverbände in der Universitätsstadt Giessen

Offizielle Anschrift – Verein, Gruppe oder Verband		Ansprechpartner	
Name:		Name:	
Straße:		Straße:	
PLZ, Ort:		PLZ, Ort:	
Telefon:		Telefon:	
Fax:		Fax:	
E-Mail:		E-Mail:	
Name der Bank:	Bankleitzahl:	Kontonummer:	
Art der Maßnahme <input type="checkbox"/> Fahrten und Freizeiten <input type="checkbox"/> Stadtranderholung <input type="checkbox"/> Internationale Begegnungen und Studienreisen <input type="checkbox"/> JugendgruppenleiterInnen-Lehrgänge <input type="checkbox"/> Schulung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit <input type="checkbox"/> Lehrgänge und Veranstaltungen mit musisch-kulturellem Inhalt und des Jugendschutzes <input type="checkbox"/> Gedenkstätten-Fahrten			
Die Maßnahme a) Dauer der Maßnahme: vom <input type="text"/> bis <input type="text"/> b) Voraussichtliche Anzahl der MitarbeiterInnen: <input type="text"/> c) Voraussichtliche Anzahl der TeilnehmerInnen: <input type="text"/> d) Programm bei allen Maßnahmen beilegen oder auf der Rückseite des Antrags erläutern.			

Bemerkungen:

Anträge für Internationale Begegnungen und größere Freizeiten (ab 20 TN/5 Tage) **müssen bis zum 31.03. des laufenden Jahres eingereicht werden.** Zuschüsse anderer städtischer Ämter sind zu deklarieren.

Wir verpflichten uns, eine Buchführung anzulegen, die den allgemeinen Geschäftsgrundsätzen entspricht, sowie die entsprechenden Unterlagen und Belege für eine Dauer von 5 Jahren vorzuhalten.

Die Universitätsstadt Giessen ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel bei den Vereinen, Gruppen und Verbänden durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass vor der Durchführung der beantragten Maßnahme, die durchführende/n Person/en ein erweitertes Führungszeugnis nach NE §30a/Fünftes Gesetzbuch zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt hat bzw. vorlegen wird.

Giessen, _____
 (Datum)

 (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Stadtjugendring Gießen e. V.
Jugendförderung
Walltorstraße 17

35390 Gießen

Tel: 06406/836350
Fax: 06406/836350

Programm:

--

Impressum:

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Jugendamt/Jugendpflege
Ostanlage 25a
35390 Gießen

Telefon: 0641/306-2492
Fax: 0641/306-2494

E-Mail: jugendpflege@giessen.de
Internet: www.jugendpflege-giessen.de

Stadtjugendring Gießen e. V.
Walltorstr. 17
35390 Gießen

Telefon: 06406/836350
Fax: 06406/836350

E-Mail: stadtjugendring-giessen@gmx.de